

## Zweitbezug, unbefristete Wohnung im 5 OG, hell & ruhig, ab sofort verfügbar! (4 Minuten zur U4), HBGT56

1060 Wien, Österreich



### Eckdaten Objektnummer 9786

**Wohnfläche:** ca. 45,18 m<sup>2</sup>

**Kellerfläche:** ca. 1 m<sup>2</sup>

**Mobiliar:** Küche, Bad

**Mietdauer:** unbefristet

**Beziehbar:** sofort

**Bauart:** Neubau

**Heizung:** Zentralheizung

**Stockwerk:** 5. Etage

**Lift:** Personenaufzug

**Zustand:** Erstbezug

**Zimmer:** 2

**Bad:** 1

**Gesamtmiete\*:** 864,38 €

**Miete:** 634,48 €

**Betriebskosten:** 151,32 €

**Heizkosten:** 55,80 €

**Umsatzsteuer:** 89,74 €

**monatliche Gesamtbelastung:** **931,34 €**

**Kaution:** 4 Bruttomonatsmieten

**Vergebührung:** 360,00 € Mietvertragserstellungsggebühr (HV)

\* Miete + Nebenkosten (inkl. USt.), ohne Heizkosten

**Provision:** Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

**Energieausweis gültig bis:** 11.04.2022

**Heizwärmebedarf:**  66,78 kWh/m<sup>2</sup>a

### Ihr Ansprechpartner:

Bruno Brehm

**Mobil:** +43 6609994999

**E-Mail:** office@brehm.at

## Detailbeschreibung

**Wir bitten um Verständnis, dass ausschließlich Anfragen mit vollständiger Angabe von Namen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Angaben zur Bonität (Beschäftigung, Einkommen etc.) bearbeitet werden.**

**Nur bei Vorliegen Ihrer vollständigen Angaben und WENN IHRE ANGABEN DEM WUNSCH-PROFIL DES VERMIETERS ENTSPRECHEN werden wir Sie bezüglich eines Besichtigungstermins kontaktieren. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis.**

Die ca. 45m<sup>2</sup> zwei Zimmer Wohnung liegt im fünften Liftstock und gelangt **ab 1.8 bzw. ab 16.8 als unbefristete Wohnung zur Vermietung**. Die Wohnung (Zweitbezug nach Sanierung Fertigstellung Ende 2023) liegt in einer ruhigen Lage.

**Inklusive Heizung- und Warmwasserkonto beträgt die monatliche Vorschreibung 931,34 Euro.**

### RAUMAUFTeilUNG:

Vom **Vorraum (6 m<sup>2</sup>)** ist das Bad (3,3m<sup>2</sup>), das Wohnzimmer mit der Küche (18 und 3,3m<sup>2</sup>) sowie das zweite Zimmer (14 m<sup>2</sup>) der Wohnung getrennt voneinander begehbar.

Die Zimmer sind aufgrund der Stockwerkslage im **5.OG hell** und blicken teils ins Grüne. Die Wohnung hat in allen Räumen einen Laminatboden außer in Bad, Vorzimmer und Küche – dort befinden sich Fliesen.

Die Einbauküche verfügt über alle Geräte, die man benötigt. Cerankochfeld mit Dunstabzug (Umluft), Backrohr, Geschirrspüler, Edelstahlspüle, Kühlschrank mit Gefrierfach, Ladenauszüge und jede Menge Stauraum.

In der Küche besteht die **Möglichkeit unter dem Kühlschrank eine Waschmaschine** einzubauen. Es gibt im Haus aber auch eine Waschküche mit Trockner.

**Das Bad** verfügt über eine Dusche mit Handtuchhalterungen, ein WC mit Waschbecken und einen Spiegelschrank. Es gibt im Haus aber auch eine Waschküche.

**Die Wohnung ist sofort bezugsbereit.**

### LAGE:

Das Haus liegt in einer schwach befahrenen Seitengasse der Gumpendorferstraße. In 4 Gehminuten (350m) erreicht man die U4 Station Margaretengürtel. In 7 Gehminuten erreicht man die U6 Station Gumpendorferstraße. In das Stadtzentrum Stephansdom benötigt man mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 15 Minuten. In 150 m gibt es einen Supermarkt. Supermärkte, Banken, Ärzte, Apotheken, Grünflächen, öffentliche Verkehrsmittel etc. sind in wenigen Gehminuten erreichbar.

## HAUS ALLGEMEIN

Das Haus verfügt über einen Lift (Keller bis DG), eine Waschküche mit Waschmaschine und Trockner und eine Zentralheizung (keine Therme in der Wohnung). Weiters gibt es ein **Kellerabteil** zu der Wohnung und einen Fahrradabstellraum im Keller (über Stufen zu erreichen, Lift zu klein).

## SONSTIGES

**Bitte beachten Sie, dass die Eigentümer Wert auf gute Bonität legen** (das heißt, dass die Eigentümerin die Sicherheit hat, dass Sie sich die Wohnung gut leisten können und nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommen). Für die Anmietung ist es daher erforderlich, dass Sie entweder ein **Mindestnettoeinkommen von ca. 2.400 Euro** vorweisen können oder, dass Sie jemanden haben (z.B. Eltern, Geschwister etc.), der für Sie bürgt.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

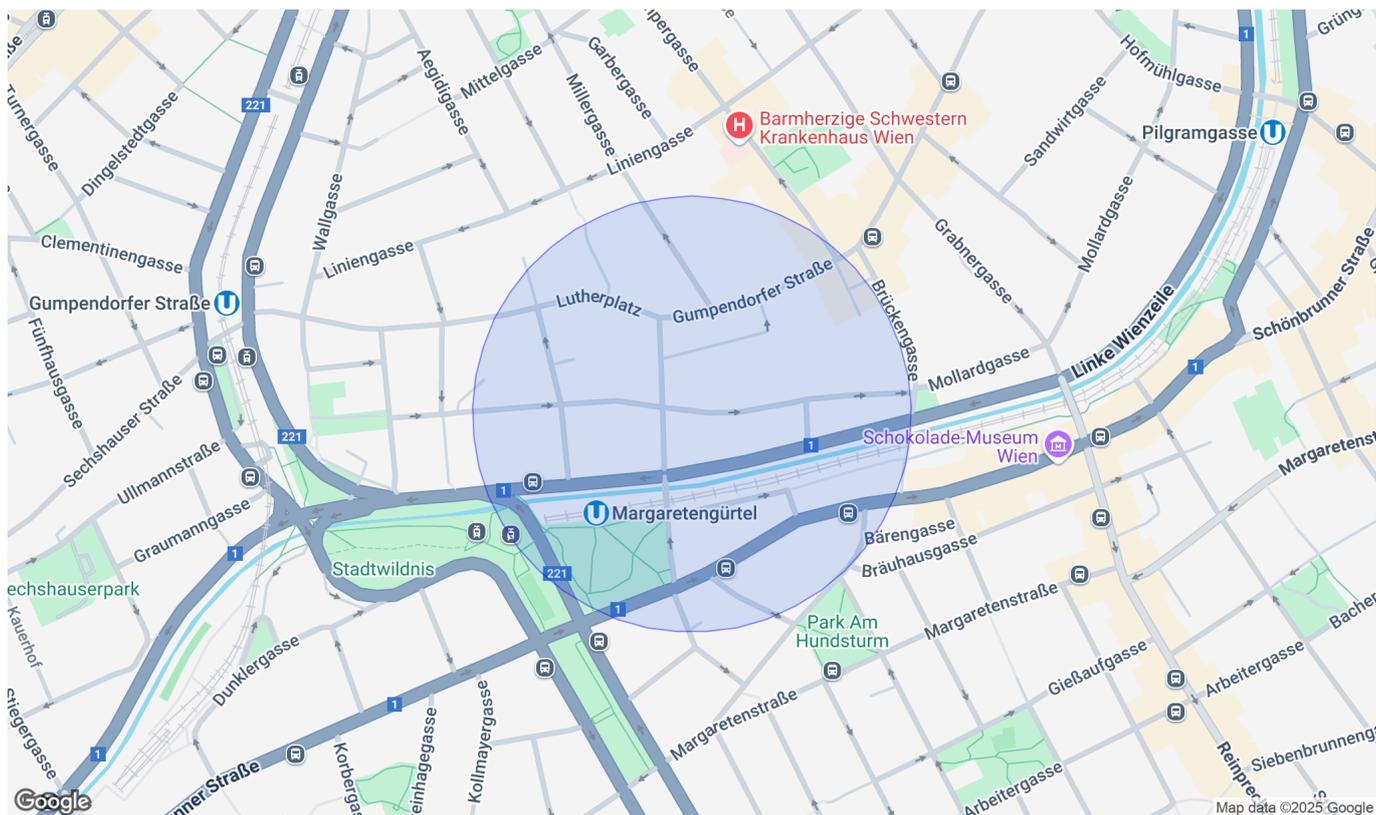
## Ausstattung

Fliesen, Laminat, Zentralheizung, Einbauküche, Personenaufzug, Dusche, Wasch- / Trockenraum, Fahrradraum, Toilette, Bad mit WC

## Lage

Die Ende 2023 generalsanierte zwei Zimmer Wohnung liegt in der schwach befahrenen Hornbostelgasse (Einbahnstraße), einer Seitengasse der Gumpendorferstraße.

1060 Wien



## Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

### Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	500 m
Klinik	500 m
Krankenhaus	500 m

### Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	1.500 m

### Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	500 m
Straßenbahn	500 m
Bahnhof	500 m
Autobahnanschluss	4.000 m

### Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	1.000 m
Höhere Schule	1.500 m

### Sonstige

Geldautomat	500 m
Bank	500 m
Post	500 m
Polizei	500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap







**Aufstellung der Zahlungen, die bei Mietvertragsabschluss zu leisten sind:**

3.725 Kautions, 4 Bruttomonatsmiete 931,34 4

360,00 Mietvertragserstellungsgebühr der Hausverwaltung

4.085,00 Summe



BREHM IMMOBILIEN  
Alles aus einer Hand

**Summe der erforderl. Zahlungen bei Mietvertragsunterschrift 4.085,00**

**BEI ANMIETUNGSINTERESSE WIRD BENÖTIGT:**

**1) AUSWEISKOPIE (PASS ODER FÜHRERSCHEIN)**

**2) EINKOMMENSNACHWEIS (LOHNZETTEL DER LETZEN DREI MONATE;  
BEI STUDENTEN WIRD EIN BÜRGE UND DESSEN EINKOMMENSNACHWEIS BENÖTIGT)**

**3) MELDEZETTELKOPIE**

# Informationsblatt

## Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters .....	2
II. Rücktrittsrechte .....	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch ..... zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft  
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

## I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

### Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

#### Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

**§ 17 a. (1)** Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

**(2)** Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

**(3)** Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

**(4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

**(5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

## II. Rücktrittsrechte

---

### 1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

### 2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).